

Satzung
der Gemeinde Lohe-Rickelshof über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
Leistungen der „Freiwilligen Feuerwehr Lohe-Rickelshof“
(Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert am 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 2) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lohe-Rickelshof vom 01.06.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Lohe-Rickelshof“ erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfsleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Lohe-Rickelshof“.
- (2) Gebühren werden auch für Einsätze bei missbräuchlicher Alarmierung sowie Fehlalarmierungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Auftraggeber,
 2. derjenige, der den Einsatz zu vertreten hat,
 3. bei Brandstiftung nur der BrandstifterBei minderjährigen Gebührenschuldnern wird der gesetzliche Vertreter herangezogen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
 1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung und
 3. der Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.
- (2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Einsatzfähigkeit an der Wache.

§ 4 Kosten, Auslagen

- (1) Neben der Benutzungsgebühr sind für
1. bei Einsatz oder Überlassung verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindungsmittel) – nicht jedoch Kraftstoffe – die Kosten der Ersatzbeschaffung
 2. bei Überlassung beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Feuerwehrausrüstung die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandene Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.

- (2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 gelten entsprechend.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung; regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist 1 Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr bei:
1. Bränden (außer bei Brandstiftung),
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen, sofern keine Ansprüche aus einer Gefährdungshaftpflicht bestehen,
 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. zur Bergung von Tieren aus Notlagen.

Dies gilt nicht für Einsätze zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlerlarmes einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 8 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für die Dauer von mehr als drei Stunden
für die 3. bis einschließlich 6. Stunde um 10 v.H.,
für die 7. bis einschließlich 12. Stunde um 20 v.H.,
für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 v.H.
und für jede weitere Stunde um 40 v.H.
- (2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) bereit gestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4-fache.
- (3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren, deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

§ 8 Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde für

1. Feuerwehrpersonal

soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

1.1 Feuerwehrangehöriger als Sicherheitswache	10,00 EURO
1.2 Feuerwehrangehöriger bei anderen Einsätzen	26,00 EURO
1.3 Jugendfeuerwehrangehörige	8,00 EURO

2. Fahrzeuge

einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)

2.1 Fahrzeugeinsatz

2.1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 16, LF 16-TS	145,00 EURO
2.1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	145,00 EURO
2.1.3 Zumischerlöschfahrzeug	ZLF 4500	175,00 EURO
2.1.4 Löschgruppenfahrzeug	LF 8	105,00 EURO
2.1.5 Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	100,00 EURO
2.1.6 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	45,00 EURO
2.1.7 Schlauchwagen	SW 1000	65,00 EURO
2.1.8 Schlauchwagen	SW 2000	100,00 EURO
2.1.9 Rüstwagen	RW 1	145,00 EURO
2.1.10 Rüstwagen	RW 2	200,00 EURO
2.1.11 Gerätewagen Atemschutz	GW-A	130,00 EURO
2.1.12 Gerätewagen Strahlenschutz	GW-Str	130,00 EURO
2.1.13 Mehrzweckwagen/-fahrzeug	MZW	40,00 EURO
2.1.14 Einsatzleitwagen	ELW 1	35,00 EURO
2.1.15 sonst. Einsatzwagen	MTW oder PKW	35,00 EURO
2.1.16 Tragkraftspritzenanhänger	FwA-TS	35,00 EURO

2.1.17	Anhängeleiter	AL	20,00 EURO
2.1.18	Ölschadenanhänger	FwA-Öl	40,00 EURO
2.1.19	Monitorenanhänger		7,50 EURO
2.1.20	Schlauchanhänger		10,00 EURO
2.1.21	Pulverlöschanhänger	PwA-P	10,00 EURO
2.1.22	sonst. kleine Anhänger		5,00 EURO
2.1.23	Stromerzeuger Anhänger	SEA 20 KV Anh	40,00 EURO
2.2	<u>Transportfahrzeug</u>		
	soweit Fahrzeuge gemäß 2.1 ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1		
	je gefahrene Kilometer		1,00 EURO
3.	<u>Geräte mit eigenem Antrieb</u>		
	soweit nicht als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- oder Verbrauchsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)		
3.1	Tragkraftspritze	TS 2/5, TS 4/5	12,50 EURO
3.2	Tragkraftspritze	TS 8/8, TS 24/3	20,00 EURO
3.3	Elektro-Allzweckpumpe explosionsgeschützt/ Säure-/Ölumfüllpumpe		5,00 EURO
3.4	Elektro-Tauchpumpe/Flüssigkeitssauer		2,50 EURO
3.5	Stromerzeuger bis 5 kVA		12,50 EURO
3.6	Stromerzeuger über 5 kVA		20,00 EURO
3.7	Kettensäge		7,50 EURO
3.8	Trennschleifer		2,50 EURO
3.9	Rauchabzug und Belüftungsgerät		5,00 EURO
3.10	Schneidgerät/Spreizer mit Elektroantrieb (Rettungsschere) mit Stromerzeuger		25,00 EURO
3.11	Schlaghammer mit Elektroantrieb		4,00 EURO
3.12	Bohrmaschine		1,50 EURO
4.	<u>Löschgeräte</u>		
4.1	Feuerlöscher		1,00 EURO
4.2	Kübelspritze		0,50 EURO
4.3	Löschdecke		0,50 EURO
5.	<u>Feuerwehrrmaturen</u>		
5.1	Saugschlauch A/B		2,50 EURO
5.2	Druckschlauch B/C		1,50 EURO
5.3	Druckschlauch D		1,00 EURO
5.4	Schlauchüberführung		2,50 EURO
5.5	Wasserwerfer (Monitor)		2,50 EURO
5.6	Strahlrohr/Sonderstrahlrohr		1,00 EURO
5.7	Saugkorb/Kupplung/Verteiler/Schlauchbrücke/ ä. Armaturen o. Zubehör		0,50 EURO
5.8	Druckbegrenzer/Zumischer/Hydranten-standrohr		1,00 EURO

5.9	Turbopumpe	2,00 EURO
5.10	Wasserstrahlpumpe	0,50 EURO
6. <u>Rettungs- und technische Hilfsgeräte</u>		
6.1	Klapp-/Steck-/Schiebeleiter	1,00 EURO
6.2	Schneidergerät/Spreizer (Rettungsschere) mit Handpumpe	7,50 EURO
6.3	Brennschneidergerät	2,50 EURO
6.4	Rollgliss	5,00 EURO
6.5	Hitzeschutzanzug/Ölschutzanzug	2,50 EURO
6.6	Atemschutzmaske	0,50 EURO
6.7	Pressluftatmer	5,00 EURO
6.8	Hydraulik-Hebezeug/Wagenheber/Druck-/ Hebekissen	5,00 EURO
6.9	Greifzug/Winde/Flaschenzug	2,50 EURO
6.10	Schlauchboot/Ruderboot	10,00 EURO
6.11	Sprungtuch/Sprungpolster	5,00 EURO
6.12	Lautsprecher	1,50 EURO
6.13	Beleuchtungssatz	2,00 EURO
6.14	Werkzeugsatz	1,00 EURO
6.15	Seile/Leinen/Gurte/Taue	0,50 EURO
6.16	Auffangbehälter bis 2 m ³	1,50 EURO
6.17	Auffangbehälter über 2 m ³	2,50 EURO
6.18	anderes Kleingerät	0,50 EURO
7. <u>Sanitätsgeräte</u>		
7.1	Feuerwehrverbandskasten	1,00 EURO
7.2	Feuerwehrsankastkasten	1,50 EURO
7.3	Krankentrage	0,50 EURO
7.4	Beatmungsbeutel	1,00 EURO
7.5	Pulmotor	7,50 EURO

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lohe-Rickelshof vom 20.08.1985 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lohe-Rickelshof, den 01.06.2005

Bürgermeister